

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2650

Bregenz, am 18.7.1989

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Z 12.6.90 - 21.12.89  
Datum: 20. JULI 1989  
21. JULI 1989 (Hoff)  
Vorarlberg  
Dr. Wieser

Betrifft: Denkmalschutzgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 21.4.1989, Z1. 12.912/1-33/89

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Vorarlberger Landesregierung nimmt den vorliegenden Entwurf zum Anlaß, nachdrücklich an den Punkt 10 des Forderungskataloges der Länder zu erinnern, wonach der Denkmalschutz in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden soll.
  - o Die Tatsache, daß Baudenkmäler und deren Umgebung nicht nur Anknüpfungspunkt für die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind, sondern auch für die Verwaltungsmaterien des Baurechts, der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Asanierung, hat zur Folge, daß die gegenseitigen Wirkungen der in diesen Verwaltungsgebieten gesetzten Rechtsakte in günstigen Fällen zu einer Verstärkung des Denkmalschutzes führen, in ungünstigen dagegen zu dessen Schwächung, ja sogar Aufhebung. Bei einer Besorgung des Denkmalschutzes in der mittelbaren Bundesverwaltung wären die organisatorischen Vorkehrungen für die erforderliche Kooperation zwischen den Behörden des Denkmalschutzes und den Bau-, Raumplanungs- und Naturschutzbehörden durch das Bundesverfassungsrecht bereits vorgegeben. Die Ämter

der Landesregierungen sind jene Stellen, in denen sich die organisatorischen Hierarchien der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung treffen.

- o Die strenge Zentralisierung ist dem Denkmalschutz hinderlich, weil sie in der Vergangenheit vielfach zu einer unbefriedigenden personellen und fachlichen Betreuung der Maßnahmen des Denkmalschutzes in den Ländern führte.
- o Es ist nicht zu übersehen, daß die Bevölkerung und damit auch die Behörden, die nahe den zu schützenden kulturellen Gütern leben, stärkere Bindungen zu diesen "ihren" Denkmälern haben.
- o Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Länder zusammen für Denkmalpflege bzw. auch für Altstadterhaltung und Ortsbildpflege wesentlich mehr Mittel aufwenden als der Bund. Die Länder beweisen auch durch diesen finanziellen Einsatz zugunsten des Denkmalschutzes ihr großes Interesse. Es sollte daher auch von dieser Seite Verständnis dafür aufgebracht werden, daß sie wenigstens in bescheidener Form, nämlich jener der weisungsgebundenen Vollziehung, den Denkmalschutz rechtlich mittragen wollen.

2. Im Rahmen von Gesprächen mit Vertretern des Bundes haben die Ländervertreter folgendes klargestellt:

- o Grundsätzlich sollte der Landeshauptmann bei der Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes Behörde erster Instanz sein. Gegen seine Entscheidungen kann an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berufen werden. Der Bundesminister ist gegenüber dem Landeshauptmann weisungsberechtigt.
- o Das Bundesdenkmalamt soll erhalten bleiben. Es hat weiterhin denkmalpflegerische Aufgaben wahrzunehmen. Außerdem hat es die Funktion einer sachverständigen Dienststelle. Der Landeshauptmann könnte im Denkmalschutzgesetz verpflichtet werden, vor der Erlassung behördlicher Akte ein Gutachten des Bundesdenkmalamtes einzuholen.
- o Die Angelegenheiten des Ausfuhrverbottsgesetzes für Kulturgut könnten in unmittelbarer Bundesvollziehung verbleiben.

Von einer "totalen Veränderung", "Provinzialisierung" oder "Zerschlagung des Bundesdenkmalamtes" kann daher keine Rede sein. Solche Reaktionen verschiedener Seiten auf die Länderforderung dürften

weitgehend auf falsche Vorstellungen über die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung zurückzuführen sein.

3. Die genannte Forderung der Länder wurde zuletzt von der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Juni 1989 unter Hinweis auf den 8-Punkte-Katalog von Vorarlberg bekräftigt.

Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern betreffend die Oberführung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung könnten binnen kurzer Zeit zu einem Abschluß gebracht werden. Es wird daher beantragt, das Ergebnis dieser Verhandlungen bei der weiteren Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes bereits zu berücksichtigen.

4. Es muß in diesem Zusammenhang neuerlich betont werden, daß der vorliegende Entwurf keine Erfüllung der o.a. Länderforderung nach verfassungsrechtlicher Verankerung der mittelbaren Bundesverwaltung im Denkmalschutz darstellt. Auf die diesbezüglichen Beschlüsse der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 21. März 1988 und der Landeskulturreferentenkonferenz vom 15. Juni 1988 wird hingewiesen.

Die vorgesehene Einräumung einzelner Zuständigkeiten und Parteirechte für den Landeshauptmann bestätigt zwar teilweise die Richtigkeit der oben wiedergegebenen Argumente für die Einführung der mittelbaren Bundesverwaltung. Die nur punktuellen Änderungen und das vielfache Nebeneinander von Zuständigkeiten, Antragsrechten und Parteistellungen verschiedener Behörden begünstigen jedoch eine Verkomplizierung der Verfahren sowie das Entstehen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes und laufen dem Gebot klarer Vollzugszuständigkeiten zuwider. Dem gegenüber bietet die Schaffung einer durchgehenden mittelbaren Bundesverwaltung entsprechend der Länderforderung samt den damit einhergehenden organisatorischen und personellen Vorkehrungen die Möglichkeit, eine einfachere, durchschaubare und vor allem für den Denkmalschutz viel wirksamere Vollziehung zu gewährleisten.

5. Unbeschadet der obigen grundsätzlichen Feststellungen sollte der Entwurf nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung ohnehin weit-

gehend neu überarbeitet werden. In seiner vorliegenden Form ist der Entwurf zu weitläufig und kasuistisch sowie legistisch noch nicht ausgereift. Darunter leiden die Klarheit und die Übersichtlichkeit der Regelungen erheblich.

Darüber hinaus ergeben sich zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes noch folgende Bemerkungen:

Zu Z. 1:

Die Begriffsbestimmung der Bodendenkmale stellt im vorliegenden Zusammenhang einen Fremdkörper dar und vermag auch in inhaltlicher Beziehung nicht ganz zu überzeugen.

Zu Z. 4:

Der Begriff der Parteistellung wäre zu präzisieren. Dabei wäre insbesondere auch zu prüfen, ob er nicht bereits Antragsrechte einschließt. Auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den sogenannten "Formalparteien" wird hingewiesen.

Zu Z. 5:

Der erste Satz erweckt den Eindruck, daß der dort erwähnte Antrag nur vom Eigentümer gestellt werden kann. Aus dem neuen § 1 Abs. 4 ergibt sich jedoch, daß auch der Landeshauptmann einen solchen Antrag stellen kann.

Zu Z. 7:

Gegen den letzten Satz des § 3 Abs. 2 bestehen im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauens auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs erhebliche Bedenken. Allenfalls wäre eine entsprechende Übergangsfrist vertretbar.

Zu Z. 10:

Es ist zu befürchten, daß die komplizierte Zuständigkeitsregelung zu Unsicherheiten und Verzögerungen führen wird. Auf die allgemeinen Ausführungen unter obigem Punkt 4. wird verwiesen.

Zu Z. 14:

Gegen diese Bestimmung bestehen schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG, weil die Voraussetzungen für Veränderungsaufträge nicht normiert sind. Die Vornahme von Veränderungen und ein Kostener- satz für diese könnten allenfalls mit dem Verfügungsberechtigten privatrechtlich vereinbart werden.

Zu den Z. 17 und 18:

Es ist unklar, welche Bedeutung die Parteistellung des Bundesdenkmal- amtes in den Verfahren der Verordnungserlassung haben soll.

Zu Z. 19:

Die Regelungen sind in ihrer Ausführlichkeit unübersichtlich und kasuistisch.

Die Regelung des § 10 Abs. 3 letzter Satz ist unklar. Vermutlich soll danach kein schriftlicher Bescheid erforderlich sein.

Im § 10 Abs. 4 wäre klarzustellen, daß nur der § 9 Abs. 1 über die Anzeigepflicht sinngemäß anzuwenden ist.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 über die Erlassung besonderer Vorschriften ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich. Dies besonders in Anbetracht der Möglichkeit offenbar entschädigungsloser Eingriffe in das Eigentum der Grundeigentümer. Die Aufnahme von Regelungen über eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen sowie über bestimmte Fristen für die Inangriffnahme und den Abschluß denkmalschützerischer Maßnahmen sollte geprüft werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.